

125

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

Nro 11.

Kronstadt, den 6. Februar.

1842.

Siebenbürgen.

*** Klausenburg, 22. Jan. Indem ich Ihnen die Mittheilung mache, daß unsere Nationalversammlung alhier immerfort und zunehmend in Kraft und Einheit gedeiht und die erfreuliche Entwicklung ihres Selbstbewußtseins mit Recht der wach gewordenen Erkenntniß unserer Deputirten, daß sie einheitlich, offen und mit Hintansetzung persönlicher Vortheile, bloß im Interesse der Nation zu handeln haben, wie auch nicht minder dem wohlthätigen Einfluß der Deffentlichkeit ihrer Verhandlungen zugeschrieben werden muß, sehe ich mich zugleich genöthigt, Einiges auf die Bemerkungen Ihres Hermannstädter Correspondenten A. T. auf meine erste Mittheilung über die sächsische Nationalversammlung in Nr. 101 v. J. zu erwidern. In jener Mittheilung erinnere ich mich gesagt zu haben, daß nun in den öffentlichen Nationalitzungen für junge sächsische Juristen eine praktische Schule zur Bildung künftiger Volks- und Landesvertreter eröffnet sei, ähnlich der *ayopa* der Alten. Also bloß ähnlich der *ayopa*, und eine praktische Schule für Juristen, auf deren Kreis nun einmal alle sächsische Volksvertretung zur Zeit beschränkt ist, wie wenig Ihr Hermannstädter Correspondent sie auch als »durchgehends *advocati diaboli* auf den Landtagen und in den Volksversammlungen« für die hohe Bestimmung der Volksvertretung geeignet zu halten scheint, und wirklich wenigstens in so weit Recht hat, daß es zunächst unter den Sachsen zu wünschen wäre, sie hielten sich in der Wahl ihrer Landtagsdeputirten aus mancherlei Gründen nicht so streng und allein an die Magistrate. — Wenn ich aber — um wieder auf die *ayopa* zu kommen — sage, unsere Nationalversammlungen möchten und würden sich durch Deffentlichkeit zur praktischen Bildungsschule für junge Juristen (unter uns thäte es auch vielen alten noth) gestalten, ähnlich der *ayopa* der Alten, allerdings aber bloß in ihren Vorzügen der *ayopa* ähnlich, wie englische und nordamerikanische Volksversammlungen ihr in so weit wirklich ähnlich sind, so habe ich damit nicht den Wunsch ausgesprochen, »diese *ayopa* in unsern Nationalversammlungen wieder aufleben zu sehen.« Wer in meinen Worten diesen Wunsch findet,

der kann mich nur geffentlich in den Verdacht der Unkenntniß oder »kopflöser Demagogie« bringen wollen. Solches Bemühen ist aber nie dasjenige eines Wohlwollenden. — Eine Volksversammlung der Gegenwart, wie frei und ungebunden auch, kann nie zur *ayopa* der Athener werden, (in welcher übrigens, trotz ihrem späteren Ausarten, das großartige öffentliche Leben der Griechen dennoch seine Nahrung fand;) denn die veränderten Umstände und Mittel und die fortschrittene Cultur haben andere bezähmende und wirkende Kräfte hervorgebracht. Durch die Erfindung und den freieren Gebrauch der Buchdruckerpresse können die Meinungs- und Parteikämpfe in den Volksversammlungen jetzt durch die mehrfachen Berichtigungen und Gegenberichtigungen auf dem Gebiete der ungehindert fließenden mündlichen und schriftlichen Discussion vorbereitet, zerlegt, untersucht, berichtigt, durch Geisteswaffen darnieder gehalten und den bessern Grundsätzen der Sieg verschafft werden. Man reise hier nicht ein einzelnes Ereigniß wilder Parteikämpfe der Gegenwart aus allem Zusammenhang heraus, es als widerlegendes Beispiel aufzustellen. Wenn im Siebenbürger Boten die Bemerkung gemacht wird, daß ich mit meinem Verlangen, unsere »Versammlungen nach dem Muster der athenischen *ayopa* eingerichtet zu sehen,« etwa die neuerlichen Umtriebe in Mittel-Szolnok in die Mitte unseres Volkes wünsche, so ist das ein lächerlicher Irrthum des Bemerkers, der mich nicht verstanden hat, die einzelnen Ausbrüche auf den ungrischen Congregationen aber nicht in ihrem Zusammenhang auffaßt und irrthümlich vom Mißbrauch einer Sache auf deren Nutzlosigkeit schließen will. Wenn gesagt wird, es solle in irgend einen dunkeln Gang oder in ein finsternes Zimmer ein Licht gestellt werden, so hat man nicht eine Feuersbrunst empfohlen, das ganze Haus in helle Flammen zu setzen. Kerzenlicht und Feuersbrunst sind sich aber darin ähnlich, daß beide aus Flamme bestehen und durch Flamme wirken. Wer wird aber in dieser Aehnlichkeit den Segen des Lichts und des Feuers nicht von der Gefahr der Feuersbrunst unterscheiden können? Wer übrigens nur in dem Mißbrauch der herrlichen Rechte, die die ungrischen *Marcal*-Congregationen besitzen, ein Abbild der *ayopa* sieht, kennt beide nicht richtig, verwechselt bei beiden den Miß-

brauch mit dem Werth der Sache und gehört unter jene guten Leute, die, weil neulich ein Kind in ein Messer fiel, oder aber ein Zimmermanns-Geselle sich unachtsam in den Fuß gehauen, alle geschliffenen Werkzeuge verbieten möchten.

Ihr Correspondent hält dafür, es sei in Mitte der sächsischen Nation hinlängliche Deffentlichkeit. Wie er diese Behauptung kurz dadurch beweisen will, daß die Landtagsdeputirten angewiesen seien, wöchentliche Berichte an ihre Wähler zu erstatten, um sie den selten auch nur monatlich versammelten Communitäten vorzulesen, was jedoch größtentheils auch nicht geschieht, — daß weiter die Nationsversammlungen (nämlich die jetzt in Klausenburg eröffneten) jedem geeigneten Nationsgenossen offen stehen, während auch nicht die geringste Sicherung dagegen besteht, daß diese Nationsversammlungen nicht Morgen schon abgesperrt werden — mag Jeder, der einen Begriff von der Sache und unseren Zuständen besitzt, selbst beurtheilen. Ich behalte mir vor, in einem baldigen größern Aufsatz auf den Gegenstand zurückzukommen.

Was aber in aller Welt hat Hr. A. T. vor, wenn er nicht nur dem Gewerbsmann am Eingang auf die Gallerie des Landtagsaales das *sutor ne ultra crepidam* zuruft, sondern auch so ziemlich alle Juristen und Advokaten aus den Landtagssälen hinaus weist? Jetzt bleiben uns noch nur der Adel und die Geistlichkeit. Herr A. T. will doch nicht zu den mittelalterlichen Feudalständen zurückkehren? Nein, nein mein Lieber, in Landtagsangelegenheit mag Jedermann — nicht mitreden, aber mitfühlen, mitdenken und ungehindert sich auch vom Gange der Verhandlung und von der gemeinsamen Vertretung überzeugen können. Damit er es könne, wird ihm durch die Deffentlichkeit durch Wort und Schrift erleichtert und gestattet. Ist diese Quelle abgeschnitten, so erlischt aller Sinn für Verfassung und Freiheit, und daß er in unserem Volke erstorben sei, haben Sie selbst auch erkannt. Nur glaube ich, daß mit dem bloßen Schulunterricht in dergleichen Sachen nicht viel, kaum Etwas gethan ist. Hierbei aber auf die gute Wirkung des Büchleins »Pflichten des Unterthans« in den deutschen Staaten der Monarchie hinzudeuten, während bei uns auch von Rechten des Staatsbürgers die Rede sein muß, ist sonderbar. Pflichten und Rechte aber kann der Staatsbürger jedenfalls in der Schule bloß kennen, aber im Leben allein erst praktisch üben lernen, was eigentlich die Hauptsache ist. Mancher gemeine Engländer hat mehr politischen Geist und Takt als ein hochgelehrter deutscher Professor, der selbst über die Staatswissenschaften liest. Woher? — weil ihm sein tägliches Leben die beste Schule ist.

Landtags-Nachrichten.

In der 28. am 18. Januar abgehaltenen Sitzung wurde

I. in Absicht auf den Gegenstand der Hofberichte der Abschluß gefaßt, unterthänigst zu erklären: 1. wie tief die Landesstände den schonungslosen Inhalt des Hofrescriptes und insonderheit den Vorwurf empfinden, als wenn sie der Erleichterung der Lasten, welche den Contribuenten drücken, im Wege stünden; da sie doch gleich bei der ersten Gelegenheit, die sich ihnen nach einer langwierigen Verzögerung des Landtags im Jahre 1834 darbott, in ihrem allerersten, unterm 10. Juli des nämlichen Jahres nach Hof gehenden Berichte, so auch in ihren Berichten des Landtages vom Jahre 1837 ihre diesfällige Bereitwilligkeit an Tag gelegt, und besonders in diesem letzten Landtage auch thatsächlich bestätigt haben, indem sie systematische Deputationen erwählten, und diesen den bestimmten Auftrag gaben, daß sie ihre Ausarbeitungen ohne alle Verzögerung beginnen sollten. Inzwischen ist zur Verhinderung dieses ihres Endzweckes von Seiten der Regierung selbst das Hinderniß eingetreten, und daß sie auch nach der Zeit hinsichtlich dieses Gegenstandes der Contribution keine weitere Fortschritte machten, das ist ebenfalls nicht den Ständen, sondern dem Umstande zuzuschreiben, daß sie den Grundgesetzen des Landes zuwider, in einem Zeitraum von vier Jahren zu keinem Landtage berufen wurden, und also weder Mittel noch Wege fanden, die Contributionssache zu einer guten Beendigung zu bringen. Indessen geben sie auch gegenwärtig die wiederholte Erklärung, daß sie von ihrer Seite hierzu bereitwillig sind, und hoffen, daß man sie mit solchen Beschuldigungen nicht mehr betrüben werde. 2. In den Worten des Hofrescriptes: *pro suprema illa, quae nobis incumbit, injuriam legitimi, legalique ordini undecunque imminentem, avertendi cura, vos monitos esse volumus etc.*, d. h. nach der allerhöchsten Sorgfalt, die uns obliegt, alles dasjenige, was die Landesgesetze, die in denselben begründete Ordnung auf was immer für eine Weise einträchtigen könnte, abzuwenden, wollen wir auch erinnert haben u. s. w. — scheint den Landesständen das Prinzip zu liegen, als wenn die ausübende Staatsgewalt das Recht hätte, die Landesstände zur Annahme ihrer Meinungen und Ansichten gewissermaßen auch mit Gewalt zu zwingen. Weswegen sie mit Beziehung auf ihren unterm 30. März 1838 unterbreiteten und zur Zahl 116 dem Landtagsprotokoll einverleibten Hofbericht hiemit auch jetzt die unterthänigste Erklärung geben, daß sie der Meinung sind, daß die Regierung die doppelte Macht, die sie in soweit besitzt, in wie weit sie die gesetzgebende und ausübende Gewalt in sich vereinigt, in ihrem Wirkungskreise nicht so weit ausdehnen, und sonach während des Landtages und im Angesicht der Stände nicht als vollziehende, nach Aufhebung des Landtages hingegen zugleich auch als gesetzgebende Gewalt erscheinen könne. 3. Was die Worte des Hofrescriptes anbetriefft: *nos vestro illo delectui, instructionique ad rationem delectorum*

elabora
d. h., n
Mitglie
maßgeb
geben
Ehrfurd
Sr. M
Ursache
ben ein
die syst
ihnen d
hung a
eo, qu
11 179
ad illu
rum h
d. h.,
berniun
a) das
und al
tionen
nicht v
gleich
eben a
deutlich
hend n
desgüb
den B
chen,
Abschl
unterb
meinw
zen tr
rend i
ten en
hoffen
zu gö
I
trifft
allgen
zu erl
zu för
gung
schen
von d
men,
arbeit
chem
zu be
Aufstr
nem
schrif
sein;
hen i
arbei

elaboratae non tantum assentire non posse etc., d. h., wir können dieser eurer Auswahl, und der den Mitglieder der Deputation gegebenen Instruction als maßgeblichen Anweisung nicht nur unsern Beifall nicht geben u. s. w. — so müssen die Stände in tiefster Ehrfurcht erklären, daß sie sich nicht bewusst sind, was Sr. Majestät bei diesem ihrem Vorgehen irgend eine Ursache zur Unzufriedenheit geben könne, denn sie glauben einen rechtlichen Anspruch darauf zu haben, sowohl die systematischen Deputationen zu ernennen, als auch ihnen die nöthige Instruction zu geben. 4. In Beziehung auf die Worte des Hofrescriptes: non obstante eo, quod Gubernium nostrum Regium ductu Art. 11 1791 ad a) primum Dietae membrum constituat, ad illud praehabito in respectu delectus Deputatorum hujusmodi jure frustrandum dirigeretur etc., d. h., ohne alle Rücksicht darauf, daß unser kön. Gubernium nach Weisung des 11. Artikels von 1791 zu a) das erste constituirende Mitglied des Landtags ist, und also bei Ernennung der systematischen Deputationen seinen vorzüglichen Einfluß darauf gesetzlich nicht verlieren dürfe u. s. w. — geben die Stände gleicherweise die unterthänigste Erklärung, daß sie eben aus dem Gesichtspunkte der so bestimmten und deutlichen Worte des 11. Artikels von 1791 ausgehend nicht einsehen können, welche Befugniß das Landesgubernium haben sollte, abgesondert von den Ständen Berathschlagungen anzustellen, Abschlüsse zu machen, und die Stände zur Annahme dieser gemachten Abschlüsse zu nöthigen. Schließlich soll unterthänigst unterbreitet werden, daß die Landesstände das Gemeinwohl des Volks und der Contribuenten am Herzen tragend zur Erleichterung ihrer Lasten noch während dieses Landtags die nöthige Vorarbeit einzuleisten entschlossen sind, und sie bitten unterthänigst und hoffen, daß ihnen Se. Majestät die hiezu nöthige Zeit zu gönnen geruhen wird.

II. Was die Entwerfung der Gesegartikel anbetrifft 1. so haben die Stände bei ihrem Bestreben die allgemeinen Abschlüsse des Landtages soviel möglich zu erleichtern und um so viel eher zu Stande bringen zu können, mit Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung Sr. Majestät, die Mitglieder zu den systematischen Deputationen ernannt und ausgewählt, daß sie von den erforderlichen Daten die nöthige Einsicht nehmen, die Gegenstände ordnen und ihre vorläufige Ausarbeitung darüber machen. 2. Der Zeitraum, in welchem diese systematischen Deputationen ihre Vorarbeit zu beendigen haben und in welchem der ihnen gegebene Auftrag seine Gültigkeit haben soll, soll bloß von einem Landtag bis auf den zweiten nächsten nach Vorschrift des Gesetzes abzuhaltenden Landtag beschränkt sein; damit nicht, wie es von 1794 bis 1811 geschehen ist, der Umstand, daß die Deputationen ihre Vorarbeiten nicht beendigten, zum Vorwand gebraucht

werde, die Landtagsversammlungen über den im Gesetz bestimmten Zeitpunkt hinauszuschieben. 3. Diese systematischen Deputationen werden sich in Klausenburg versammeln, und hier ihre gemeinschaftliche Ausarbeitung machen, und zwar in fünf besondern Abtheilungen als: a) Betreff der staatsrechtlichen Gegenstände. b) Betreff der Landescontribution, des Commissariats und des Urbariums. c) Betreff der Rechtsverwaltung. d) Betreff der kirchlichen wissenschaftlichen und literarischen Gegenstände. e) Betreff der Landesökonomie und Kammergefälle. 4. Präsident von allen fünf Abtheilungen soll immer der Landesgouverneur sein, der mit seiner Uebersicht Alles umfassen und leiten soll; wenn dieser a s was immer für einer Ursache nicht gegenwärtig sein kann, so soll der Ständepäsident, wenn auch dieser gehindert ist, unter den von den einzelnen Abtheilungen gewählten Vorsitzern derjenige die Stelle vertreten, der unter ihnen den Dienstjahren nach der älteste ist. 5. Die Zusammenkunft der Deputationen ist auf die Zeit von drei Monaten nach Beendigung des gegenwärtigen Landtags festgesetzt worden. Wenn die von den verschiedenen Deputationen vorzunehmende Ausarbeitung ihre vollkommene Gültigkeit haben soll, so wird erfordert: daß wenigstens eine Person mehr als die Hälfte der zur Abtheilung gewählten Mitglieder gegenwärtig sei. Wenn Einer von dieser Zahl fehlte, so steht es in der Befugniß der besondern Deputation, diesen Abgang durch ein gewähltes Mitglied der übrigen Deputationen zu ersetzen. 6. Jedes vom Land gewählte Mitglied der systematischen Deputationen, wenn es mit Ausführung der Geschäfte desselben begriffen ist, soll den oben unterm 2. Punkt genau bestimmten Zeitraum hindurch die unentgeltliche Wohnung haben, und überdies 100 Gulden C. M. Diurnen auf sechs Wochen, die sie mit Arbeit beschäftigt sind, ausgenommen diejenigen, die in Klausenburg wohnen und aus der kön. Schatzkammer ihre ordentliche Amtsbesoldung beziehen. 7. Alle Data, alle Antracten, die zu diesen systematischen Ausarbeitungen erfordert werden müssen, sollen ihnen vom Landesgubernium, auf vorläufiges Ansuchen darum, so auch von andern Behörden auf die Aufforderung des Landesguberniums pünktlich hinausgegeben werden. 8. Sowohl die systematische Deputation überhaupt, als auch die einzelnen Abtheilungen derselben insonderheit haben die Befugniß, in jedem Falle, wenn sie es für nöthig erachten, auch solche Mitgehilfen aufzunehmen, die nicht vom Lande gewählt sind, doch sollen diese nur eine beratende, nicht die entscheidende Stimme haben. 9. Sobald die Ausarbeitungen einzelner Abtheilungen der systematischen Deputation so weit gediehen sind, daß sie der weitern allgemeinen Beratung unterlegt werden können, so soll das königl. Landesgubernium nicht erst die völlige Ausarbeitung aller übrigen dieser abgetheil-

ten Deputation angewiesenen Gegenstände länger abwarten, sondern die bereits fertige Arbeit auf allgemeine Unkosten des Landes in hinreichenden Exemplaren drucken lassen, und an alle betreffende Behörden schicken, um so weiter der allgemeinen Verathung unterlegt, und mit den etwa nöthigen Bemerkungen begleitet zu werden. 10. Jede Ausarbeitung soll in ungrischer Sprache gemacht werden.

III. In das Landtags-Protokoll sollen folgende Abschlüsse eingetragen werden: 1. Die Landesstände erachten es für nothwendig, die Mitglieder der systematischen Deputationen für jetzt aufs Neue zu wählen, weil sie hiezu ein vollkommenes Recht haben und dieses Recht nach ihrem Gutdünken ausüben können, besonders da sie auch außerdem, hinsichtlich der im Jahre 1837 gewählten Mitglieder manche Abänderungen ergeben haben. 2. In Betreff der Amts- und Arbeitsgehilfen die zufolge des obigen achten Punktes aufzunehmen kommen mögen, wird der folgende Landtag entscheiden und Vorfrage treffen. 3. Was die Art und Weise der Wahl anbetrifft, so werden die Principien, die man in der 150. Sitzung des Landtages von 1837 zum Grunde gelegt hat, in so weit sie durch die Abschlüsse des gegenwärtigen Landtages keine Abänderung erlitten, auch jetzt zur Richtschnur dienen, und diesernach 4. Die Mitglieder der Deputationen durch eine geheime Stimmenabgebung gewählt werden. 5. Weil fünf verschiedene Deputationsabtheilungen sind, so sollen auch fünf verschiedene Wahlkästen zubereitet, auf jedem der Titel der Abtheilung mit großen Buchstaben bemerkt und der Wahlzettel darein abgegeben werden. 6. Die Wahlzettel werden unter den Augen der Landesstände hinein gegeben werden, aber bei einzelner Herausnahme der Wahlzettel werden um die Zeit zu ersparen, und ohne daß es irgend eine weitere Folge haben kann, nicht die Stände, sondern die gleich im Anfang des Landtages gewählten Commissäre zugegen sein, und da sich diese Commissäre eben auch in fünf Klassen theilen, so kann eine jede Abtheilung ihre Wahlzettel besonders herausnehmen. Bei Herausnahme derselben steht es übrigens einem jeden Mitgliede des Landtages frei gegenwärtig zu sein. 7. Da nach Weisung des 11. Artikels von 1791 bei der Wahl auf die verschiedenen Bestandtheile der Landesstände Rücksicht genommen werden muß, so soll bei jeder Abtheilung von allen Bestandtheilen oder Cathegorien der Stände wenigstens eine Person gewählt werden und wenn sich der Fall ereignete, daß keine die Mehrheit der Stimmen erhalten hätte, so soll alsdann die einzelne Person, die aus der übersehenen Cathegorie der Landesstände die meisten Stimmen erhält, zum Mitglied der betreffenden Deputation ernannt werden, ohne denjenigen auszuschließen, der vorhin die meisten Stimmen erhalten hatte. 8. Die Mitglieder der staatsrechtlichen Abtheilung werden aus 14, die der Contributions- und Urbariafsachen aus 18, die übrigen aus 12 Personen

Hiezu eine Beilage.

bestehen. 9. Weil solche Individuen, die von Amtswegen an der öffentlichen Verwaltung Antheil haben, in vielen Fällen die nöthige Aufklärung geben können, so werden die Stände bei der Wahl zu einer jeden besondern Abtheilung auf solche bei der öffentlichen Verwaltung angestellte Individuen Rücksicht nehmen.

Nachdem in der 29. Landtags-Sitzung am 22. Jan. das Protokoll der vorigen Sitzung bestätigt worden, ließ das königl. Landesgubernium durch zwei Sekretäre die Anzeige machen, daß es in der Sitzung gegenwärtig zu sein wünsche, und zwar nach der vom Ständepäsidenten gegebenen Aufklärung deswegen, um an der Wahl Antheil zu nehmen. Kurz hierauf erschien es auch wirklich. Die dem Abschluß gemäß bereits gemachten Wahlzettel wurden in fünf verschiedene Kästen hineingethan, und diese versiegelt dem Grafen Johann Nemes, Obergespan des Ober-Albenfer-Comitats als dem Präses der hiezu verordneten Commission übergeben; worauf die Landtagsversammlung aus einander ging.

Moldau.

** Jassi, 22. Jan. Hier ist eine privilegirte Papiermühle von Hrn. Aga Assaki errichtet worden. Alle moldauischen Aemter sind verpflichtet ihre Papiere von da zu beziehen, wodurch dem Lande nicht wenig Nutzen erwächst. Proben von den Erzeugnissen sind bereits hier. Der Herr Wornik Theodoraky Ghyka hat bei uns auch eine Stearinkerzen-Fabrik errichtet, die bereits in vollem Gange ist. Die Dka (2 $\frac{1}{4}$ B) dieser Lichter kostet 1 fl. 30 kr. C. M. — Am 19. d. ist hier der sehr verdient gewesene Dr. Med. und Chirurgie, Phyzikus und mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitglied Hr. Basilus Bürger mit Tode abgegangen.

Wien.

Die königl. siebenbürgische Hofkanzlei hat dem Johann Traugott Schuster, Lehrer am Mediacher Gymnasium der Augsburgischen Confessionsverwandten in Siebenbürgen, die Bewilligung zur Annahme des ihm von der Gesellschaft nordischer Alterthümer in Kopenhagen ertheilten Diploms eines ordentlichen Mitgliedes zu ertheilen befunden.

Weltchronik.

China. Die Engländer haben Amoy, nachdem, wie wir schon gemeldet, das chinesische Geschütz und die Munition unbrauchbar machten, verlassen, und sind weiter nach Norden gefegelt. Nach den neuesten Berichten sollen sie Tschusan und mehre andere Punkte besetzt haben und den großen Canal blokiren, wodurch der Hauptstadt die für die ungeheure Bevölkerung unentbehrliche Zufuhr von den fruchtbareren südlichen Provinzen abgeschnitten wäre. Durch diese Maßregeln hofft Admiral Parker den Hauptstädtern die Nähe des Feindes recht fühlbar zu machen, und daß diese die Engländer der Mühe überheben, ihren Kaiser zur Vernunft zu bringen.

125

Beilage zum Siebenbürger Wochenblatt Nr. 11.

Nach der Abfahrt der Engländer von Amoy erließen, dem Canton-Register zufolge, die Mandarinen der Provinz Fokien folgendes Bulletin: »Die englischen Barbaren hatten Amoy angegriffen und sich der Festungswerke des Platzes bemächtigt. Da versammelten Ihre Fürtrefflichkeiten der Statthalter Jon und Lew der Tawa-tae 4000 Mann der Truppen von Tschangtscho, 2000 von Tseun-tschu, 6000 Tapfere aus den Dörfern, und 4000 muthige Milizen von Tschangtscho. Ueberdies zogen ihnen 4000 tapfere Seeleute von Tschuang zu Hilfe. Als alles zum Kampf bereit war, erschien in der Nacht plötzlich an der Spitze eines chinesischen Heerhaufens ein Mann oder ein Wesen, dessen Haupt mit einem blauen Knopf geschmückt war; seine Hand schwang eine lange Lanze. Dieser Anführer war der Geist des ehrwürdigen Tschang-schen, der unsere Krieger zum Siege führen wollte. Die Barbaren waren eingeschlafen, aber plötzlich aufgeweckt durch das Aneinanderschlagen unserer Waffen, liefen sie zu den Ihrigen und die Schlacht entspann sich. Es war ein fürchterliches Handgemenge, in welchem der ehrwürdige Tschang-schen uns mit seiner Hilfe begnadigte. Der erschrockene Feind mußte ins Gras beißen. Seine Kanonen verstummten, und wir machten unzählige Gefangene. Der Barbarenadmiral wollte noch einmal seine Schiffskanonen gegen unsere siegreichen Truppen richten, siehe! da stieg mit einmal vom Himmel ein Gott hernieder mit wildflatternden Haaren, nackten Füßen, ein Schwert in der Hand. Dichte Legionen stürzten sich zugleich mit ihm auf die Barbarenhorden, die sich mit dieser himmlischen Miliz nicht zu messen wagten. Es wäre unmöglich, näher zu beschreiben, welche grausenhaftes Blutbad unter den Barbaren, welche Zerstörung unter ihren Dschonken angerichtet worden ist. Nicht weniger als 700 weiße Teufel (Engländer) wurden hingeschlachtet, und dazu mehr als 900 schwarze Teufel (indische Spahis). Zahllose Gefangene haben wir nach der Stadt Amoy geführt. Diesen glänzenden Sieg verdanken wir der Hilfe der Götter, dem Beistand des Geistes jenes ehrwürdigen Tschang-schen und der Liebe des Statthalters zu Volk und Vaterland. Unsere tapfern Soldaten halten jetzt die Häfen des Meeres besetzt, und mit mehr als tausend Kanonen können wir die Barbaren zerschmettern, wenn sie es wagen sollten, noch einmal ihr rothborstiges Haupt zu zeigen.«

Großbritannien. Ueber die Errichtung eines protestantischen Bisthums in Jerusalem hat der Erzbischof von Canterbury eine kurze amtliche Notiz veröffentlicht lassen. Der Zweck, heißt es darin, welchen England und Preußen dabei hat, ist, in Palästina eine religiöse Colonie, zum Theil aus Engländern,

zum Theil aus Deutschen zu gründen. Der Erzbischof hat zuerst die englischen Bischöfe darüber befragt und dann den Vorschlag Preußens angenommen. Seine Ansicht ist, daß dieses Ereigniß den Weg bahnen möge, die Lutheraner und Calvinisten des Continents »zur Religion der englischen Kirche überzuführen,« oder, wie es in dem Documente heißt, zu einer »wesentlichen Einheit der Disciplin und Doctrin zwischen der englischen Kirche und den weniger vollkommen constituirten protestantischen Kirchen Europa's zu gelangen; daß es ferner dazu beitragen möge, freundschaftliche Beziehungen zwischen der englischen Kirche und den alten Kirchen des Orients (vermuthlich der Nestorianer und Jakobiten) herzustellen.« Einsteilen aber hofft der Erzbischof, daß das Schauspiel der reinen Kirche von England die Aufmerksamkeit aller Juden der Welt auf sich ziehen und sie zur Bekehrung bewegen werde. Das Bisthum ist mit 1200 Pf. St. (14,000 fl.) jährlich dotirt. Die Hälfte dieser Summe besteht aus den Zinsen der vom König von Preußen bewilligten 15,000 Pf., die andere Hälfte soll durch freiwillige Beiträge in England herbeigeschafft, das Kapital von 30,000 Pf. aber in Landbesitz in Palästina angelegt werden. Der Bischof wird abwechselnd von England und Preußen ernannt, der Erzbischof von Canterbury hat jedoch das absolute Veto bei der preussischen Ernennung. Er ist dem Erzbischof von Canterbury unterworfen, bis Localumstände nach Ansicht der englischen Bischöfe die Einführung eines andern Verhältnisses möglich machen. Die geistliche Jurisdiction des Bischofs erstreckt sich über den englischen Clerus und die englischen Gemeinden, so wie über die, welche sich unter seine Autorität stellen wollen, in Syrien, Aegypten und Abyssinien. In Jerusalem wird ein Collegium zur Erziehung in den Lehren der englischen Kirche für bekehrte Juden, Drusen und Heiden errichtet. Griechische Geistliche können nur mit Erlaubniß ihrer Obern aufgenommen werden. Deutsche protestantische Geistliche werden die Seelsorge für deutsche Gemeinden übernehmen, nachdem sie vom Bischof nach dem Ritual der englischen Kirche ordinirt sind. Vor der Ordination haben sie die 39 Artikel zu unterzeichnen, und dem Bischof ein Certificat darüber vorzulegen, daß sie vor einer competenten Behörde das Augsburger Bekenntniß unterschrieben haben. Sie werden in deutscher Sprache nach ihrer National-Liturgie officiren, welche in allen wesentlichen Punkten mit der englischen übereinstimmt. Die Confirmation wird der Bischof nach der englischen Form vornehmen. Der Hauptzweck des Bischofs soll die Bekehrung der Juden sein; zu den andern Kirchen soll er in guten Beziehungen bleiben und den griechischen Christen erklären, daß er nicht die Absicht habe sie zu stören, vielmehr ihnen alle Freundschaft zu erzeigen.

Griechenland. Unsere neuesten Nachrichten aus der Levante, die freilich alle mehr oder weniger noch der Bestätigung bedürfen, lauten nichts weniger als beruhigend. In Konstantinopel machte man kein Geheimniß mehr daraus, daß die immer noch fortgetriebenen Rüstungen Griechenland gelten. Fast scheint es so, als trüge sich die Pforte mit der Hoffnung, es werde ihr gelingen, durch einen Schlag gegen das Königreich Griechenland die christliche Bevölkerung in den eigenen Provinzen und auf den Inseln wieder auf lange geschmeidiger zu machen, als sie es in der That jetzt ist. Nichts ist so gewiß, als daß nur der unerwartet schnelle Ausgang des candiotischen Aufstandes und die dabei gemachte Erfahrung, daß auf einen Schuß aus Europa in keinem Falle zu rechnen sei, bis jetzt neue Empörungsversuche, selbst auf Candien, verhindert haben. Aber das kann über Nacht anders werden. Als wahr muß wenigstens zugegeben werden, daß die Vorstellungen der europäischen Gesandten in Konstantinopel bei dem Divan bis jetzt ohne allen Erfolg geblieben sind. Weder haben die Truppensendungen nach Rumelien aufgehört, noch sind die Zusagen gehalten worden, welche eine bessere Handhabung der Geseze in Bezug auf die christlichen Bewohner der türkischen Provinzen verhiessen. Der Handel leidet weniger durch diese politischen Conjuncturen, als durch den außerordentlichen Geldmangel auf allen Plätzen der Levante. Namentlich gilt das Letztere auch von Smyrna, dessen eingescherte Theile sich übrigens rasch wieder erheben haben, jedoch in echt orientalisches unreinlicher und unregelmäßiger Art und Weise. Mit Aegypten ist der Verkehr lebhafter als sonst um diese Zeit.

Frankreich. Die Adresse der Pairskammer ist nur eine reine Umschreibung der Thronrede, weshalb wir deren Mittheilung umgehen. — Eine Stelle in Betreff Polens lautet so: »Wir haben gleichfalls den Wunsch, daß Sr. Maj., in Vereinbarung mit Ihren Verbündeten, einen freundlichen Blick auf eine Nation werfe, die in ihnen durch die Verträge, garantirten Rechte und Freiheiten verletzt ist.« — Die Pariser Presse liegt im Argen, seit wenigen Tagen wurden 3 Journale verurtheilt: die »Gazete de France« wegen Aufreizung zum Haß gegen den König und die Regierung zu 4000 Fr. Geldstrafe und 1 Jahr Gefängniß in contumaciam. Der »Gérant des »Charivari,« wegen Beleidigungen und Injurien gegen den Generalprocurator Herbert, zu 4000 Fr. Geldbuße und zweijähriger Haft; der Drucker des Charivari zu 2000 Fr. Geldbuße und sechsmonatlicher Haft; und das »Siecle« wegen eines Verichts über eine Pairskammerstimmung zu 10,000 Fr. Geld- und einem Monat Gefängnißstrafe.

Rußland. Die »Malta-Times« meldet, nach einem Schreiben aus Konstantinopel, Folgendes über einen Unfall, der den russischen Waffen in Kaukasien neuerdings begegnet sein soll: »In der Mitte Okt. fiel ein großes Gefecht zwischen den Russen und den Gebirgsbewohnern vor. Es begann in dem Passe von Hamisch, etwa 6 (engl.) Meilen von dem Schlosse Sutscha. Die Russen hatten etwa 8000 Georgische und Mingrelische Reiter und 10—12000 Mann Fußvolk. Erstere, welche den Vortrab anführten, wurden in dem Passe nachdrücklich angegriffen und geworfen. Sie fielen auf die Infanterie zurück, welcher sie ihren Schrecken mittheilten, und das Corps löste sich in die Flucht nach der Küste auf, hitzig verfolgt von den Feinden. Das Gemetzel war furchtbar; 3500 von dem russischen Corps blieben todt auf dem Schlachtfelde. Eine Anzahl entkam auf die Schiffe, welche, 49 an der Zahl, innerhalb eines Kanonenschusses von der Küste lagen; Andere ertranken bei dem Versuche, sich durch Schwimmen zu retten, die Uebrigen entflohen nach der Festung Sutscha, wo sie sich einschlossen. Es wurden wenige Gefangene gemacht, denn die Tcherkessen, die nur 5000 Mann stark waren, wollten sich nicht mit solchen beschweren und machten daher fast Alles nieder, was in ihre Hände fiel. Alle Pferde und eine Menge Waffen und Gepäcke wurden daselbst den Bergbewohnern zur Beute, deren Verlust nach ihren Angaben nicht über 450 Mann an Kampfunfähigen betragen haben soll. Nach diesem Gefechte sollen die Russen Unterhandlungen angeknüpft, aber zur Antwort erhalten haben, die Tcherkessen werden keinen Frieden schließen, wenn die Russen nicht alle Festungen an der Küste räumen. Die Russen schifften sich ein und ließen nur die gewöhnliche Besatzung in Sutscha zurück. Die Tcherkessen sind entschlossen, im Winter alle Festungen an der Küste, mit Ausnahme Anapas, anzugreifen. Da die Ernte reichlich war, so haben sie Nahrung genug für Mann und Pferd.

Theater-Nachricht.

Donnerstag den 10. Februar 1842 wird zum Vortheile des Unterzeichneten

Der Königssohn als Bettler,

(Seitenstück der Königstochter.)

Romantisches Ritterchauspiel in 5 Akten gegeben, wozu ergebenst einladet

Carl Friese,
Schauspieler.